

Addendum 1

zum Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Wasserkraftreserve, zum Rahmenvertrag betreffend die Teilnahme eines Reservekraftwerks an der ergänzenden Reserve sowie zur Rahmenvereinbarung für die Teilnahme von Aggregatoren von Notstromgruppen und/oder Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen an der ergänzenden Reserve

nachstehend als «**Rahmenverträge**» bezeichnet,

zwischen

Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

UID: CHE-112.175.457

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

[Unternehmen]

[Strasse] [Nummer], [Länderkürzel]-[PLZ] [Ort]

UID: [UID]

- nachstehend die «**Vertragspartnerin**» -

jeweils einzeln als die «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet,

betreffend

Abruf der Stromreserve zu Testzwecken

nachstehend das «**Addendum**»

1 Präambel

Zur Überprüfung der operativen Abläufe bei allen beteiligten Stellen im Falle eines Abrufs der Stromreserve im Ernstfall, soll zu Testzwecken ein Abruf aller Winterreservetypen (Wasserkraftreserve und ergänzende Reserve) mit entsprechender Energieproduktion und -lieferung durchgeführt werden.

Der Abruf zu Testzwecken ist in den jeweiligen Rahmenverträgen nicht geregelt. Zur vertraglichen Regelung des Abrufs der Stromreserve zu Testzwecken schliessen die Parteien das vorliegende Addendum ab.

2 Gegenstand

- (1) Das vorliegende Addendum ergänzt die jeweiligen Rahmenverträge zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Modalitäten bei einem Abruf der Stromreserve zu Testzwecken.
- (2) Ein Test im Sinne dieses Addendums liegt vor, wenn der Abruf der Stromreserve zu Testzwecken von der EICom angeordnet oder dieser zwischen den Parteien vereinbart wurde.

3 Grundsätzlicher Umgang mit dem Abruf zu Testzwecken

- (1) Abrufe der Winterreserve zu Testzwecken werden wie Abrufe gemäss Rahmenvertrag behandelt und vergütet.
- (2) Soweit sich aufgrund des Abrufs zu Testzwecken keine Besonderheiten ergeben (siehe Ziff. 4), gelten bei einem Abruf der Stromreserve zu Testzwecken dieselben Bestimmungen wie bei einem Abruf gemäss den jeweiligen Rahmenverträgen.

4 Besonderheiten beim Abruf zu Testzwecken

Bei einem Abruf der Winterreserve zu Testzwecken kann bei den folgenden Regelungen vom regulären Prozess gemäss Rahmenvertrag abgewichen werden:

- (a) Abrufe der Winterreserve zu Testzwecken können im Rahmen der durch die EICom festgelegten Vorgaben gemeinsam vorgängig verbindlich definiert werden. Wurden vorgängig verbindliche Abrufe definiert, kann Swissgrid im Fall einer unmittelbaren Gefährdung der Netzstabilität die vereinbarten Abrufe im Rahmen der Möglichkeiten gemäss Rahmenvertrag und wo anwendbar Betriebsvereinbarung mit Kraftwerksbetreiber für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Kraftwerke die vereinbarten Abrufe annullieren und allfällige weitere Abrufe tätigen.
- (b) Abrufe der Winterreserve zu Testzwecken können von der durch die EICom festgelegten Abrufoffnung abweichen.

5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Addendum tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet für den jeweiligen Rahmenvertrag automatisch mit der Beendigung desselben.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Addendums bedürfen der Schriftform.
- (3) Das vorliegende Addendum wird insgesamt in zwei Exemplaren angefertigt und unterzeichnet.

Swissgrid AG

Aarau /

Ort / Datum

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Vertragspartnerin

Ort / Datum

Name:
Funktion:

Name:
Funktion: